

1. Seit 01.08.2019 gilt die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) dies bedeutet:

Ein Elternbeitrag darf nicht erhoben werden, wenn die Eltern:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (ALG II),
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
6. Geringverdienende im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 sind (Haushaltsnettoeinkommen übersteigt nicht einen Betrag v. 20 T€ im Kalenderjahr; in Abweichung von § 82 SGBXII bleiben hierbei Kindergeld, Baukindergeld des Bundes sowie Eigenheimzulagen außer Betracht) und
7. kein Fall der Unzumutbarkeit nach § 2 Absatz 1 (siehe Pkt. 1 – 6) vorliegt und der Träger der Kindertagesstätte die Unzumutbarkeit der Belastung der Personensorgeberechtigten mit einem Elternbeitrag aus sonstigen Gründen gemäß § 2 Absatz 2 für möglich hält, wurde/wurden die Personenberechtigte/n über die Möglichkeit der Antragstellung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII beim Landkreis Barnim oder dem zuständigen Landkreis hingewiesen.

Die Anzahl der Kinder, die unter die Beitragsfreiheit fallen, belief sich **zum 01.09.2019 auf 635 Kinder**. Die Erstattung vom Landkreis Barnim, festgelegt im Gesetz, beläuft sich auf 12,50 € pro Kind/pro Monat.

2. Seit 01.08.2018 gilt zudem die Beitragsbefreiung für alle Vorschulkinder. Die Beitragsbefreiung für Vorschulkinder geht vor der Befreiung nach KitaBBV. Die Anzahl der Vorschulkinder Stand **01.09.2019 beträgt 188 Kinder**. Die Erstattung beläuft sich auf 125 € pro Kind/pro Monat.
3. Zum 01.08.2019 wurde die „Richtlinie des MBS über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten (RL-Kita-Betreuung)“ durch das Land erlassen. Diese Richtlinie gilt bis zum 31.12.2020 und die Zuwendung muss beim Landkreis beantragt werden.  
Beantragt wird für die Anzahl aller Krippen- und Kindergartenkinder, die mehr als 40 Wochenstunden zum Stichtag 01.06.2019 betreut werden. In den städtischen Kindertagesstätten wurden zu diesem **Stichtag 349 Kinder (Stichtag 01.09.2019: 286)** betreut. Pro Kind/Monat erhält die Stadt Eberswalde 50 €. Dieses Geld muss eingesetzt werden, um einen erhöhten Personalschlüssel vorzuhalten.



4. Mit dem zum 01.07.2019 in Kraft getretenen Änderungen in der Sozialgesetzgebung des Bundes wird das Mittagessen für Kinder und Jugendliche aus sozial bedürftigen Familien in Schule und Kita bundesweit **kostenfrei**. Die bisherige Eigenbeteiligung von 1 € je Essen entfällt. Die Abrechnung erfolgt über das Bildungs- und Teilhabe-paket.